

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2012.00629 vom 20. März 2013

ZH Verwaltungsgericht, 2013-03-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2012.00629

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2012.00629 du 20 mars 2013

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2012.00629 del 20 marzo 2013

Regeste

Kostengutsprache für externe Schulung | [Welche Behörde entscheidet im Streitfall über das Schulgeld oder den Schulort?] Können sich die die Eltern, die abgebende und die aufnehmende Gemeinde über den Schulort oder das Schulgeld nicht einigen, entscheidet gemäss § 12 VSG die Bildungsdirektion. Die Zuständigkeitsordnung von § 12 VSG gilt auch dann, wenn zwischen den Parteien strittig ist, ob im Sinn von § 26 Abs. 3 VSG einer Schülerin oder einem Schüler der weitere Besuch der angestammten Klasse unzumutbar ist (E. 2.4). Trotz fehlender sachlicher Zuständigkeit des Bezirksrats ist der Rekursentscheid nicht als nichtig, sondern bloss als anfechtbar zu qualifizieren. Nach der Evidenztheorie kann bloss eine qualifizierte sachliche Unzuständigkeit zur Nichtigkeit führen (E. 2.5). Hebt eine obere Behörde den Entscheid einer unteren Behörde infolge von deren Unzuständigkeit auf, sind die Verfahrenskosten für beide Instanzen auf die Staatskasse zu nehmen (E. 3.1). Gutheissung der Beschwerde und Überweisung an die Bildungsdirektion.

Erwägungen

E. 4

Die Beschwerde in öffentlichrechtlichen Angelegenheiten ist gegen Entscheide über das Ergebnis von Prüfungen und anderen Fähigkeitsausweisen, namentlich auf dem Gebiet der Schule, ausgeschlossen (Art. 83 lit. t des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]). Nicht von Art. 83 lit. t BGG erfasst werden demgegenüber Streitigkeiten aus dem Bereich von Ausbildung und Schule, die in keinem unmittelbaren Zusammenhang mit einer Fähigkeitsbewertung stehen (Thomas Häberli, Basler Kommentar, 2011, Art. 83 BGG N. 300). Davon ist vorliegend auszugehen, weshalb den Parteien die Beschwerde in öffentlichrechtlichen Angelegenheiten gemäss Art. 82 ff. BGG offen steht.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.